

Berufskodex der Entspannungsfachpersonen aller angeschlossenen Disziplinen

1. Berufsbild der med. Entspannungsfachpersonen

Diplomierte med. Entspannungsfachpersonen, die Kurse / Therapieunterstützungen in med. Entspannungsverfahren (MEV) anbieten, beherrschen das entsprechende spezifische Verfahren und führen dieses in der Originalform durch. Sie vermischen keine fremden Methoden mit dem erlernten MEV und verwenden die erlernten Verfahren nicht missbräuchlich.

2. Verwendung des Präfix „Medizinisch“ bei den angebotenen Fachmethoden im Praxisalltag

Das «Med.» in med. Autogenes Training (med. AT®), med. Progressive Muskelentspannung (med. PME®), med. Achtsamkeits-Interozeption® (med. AI®) bezeichnet die medizinische Verwendung des entsprechenden MEV im Kontext zur Entspannungsmedizin. Das Wissen aus dem «Basismodul Entspannungsmedizin» ermöglicht hier die Verwendung der Verfahren sowohl zur Gesundheitsförderung als auch zur therapeutischen Unterstützung bei körperlichen und psychischen Erkrankungen unter Berücksichtigung der eigenen fachlichen Grenzen. Fremdsuggestive Elemente werden unter Beachtung der Autonomie und Autarkieförderung (psychotherapeutisches Grundprinzip) nicht verwendet und wenn dann nur gezielt unter klarer fachlicher klinischer Indikationsstellung. Andernfalls ist das Präfix «Med.» nicht gerechtfertigt und soll nicht verwendet werden.

3. Ressourcen und Selbstwirksamkeit aktivieren

Diplomierte medizinische Entspannungsfachpersonen sind bestrebt vorhandene Ressourcen und Potenziale zu erkennen und gemeinsam mit den KlientInnen entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese aktiviert und genutzt werden können. Sie vermitteln den KlientInnen die nötigen Kompetenzen und Bewältigungsstrategien (Selbstwirksamkeit), damit diese Stressreaktionen selbst erkennen und Gesundungsprozesse selbstaktiv gestalten können.

4. Grundhaltung als medizinische Entspannungsfachperson

Der reflektierte Umgang mit eigenen Verhaltensweisen, Einstellungen, Denkmustern, Wertvorstellungen, Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomene sowie die Selbstexploration und Auseinandersetzung mit der eigenen Körperwahrnehmung gehören zur professionellen Haltung bei der Arbeit als Fachperson in der jeweiligen Fachmethode. Frühzeitiges Erkennen der Grenzen eigener fachlicher Qualifikation / Kompetenzen und bei Bedarf den Einbezug oder die Weiterleitung der KlientInnen an kompetente Berufskollegen oder Fachleute anderer Disziplinen sind berufliche Grundvoraussetzungen der diplomierten med. Entspannungsfachperson.

5. Auftritt

Die diplomierte medizinische Entspannungsfachperson präsentiert ihr Kursangebot in der Öffentlichkeit transparent und gibt keine Heilsversprechen ab. Bei der Angabe einer Berufsbezeichnung wird ausschliesslich die zugelassene Berufsbezeichnung gemäss der auf dem ausgestellten Diplom aufgeführten Bezeichnung verwendet. Die Angaben über die erfolgte Ausbildung und Dauer, sowie den dabei erworbenen Fähigkeiten werden realitätsgetreu wiedergegeben und darf zu keiner Täuschung Anlass geben.

6. Schweigepflicht

Die diplomierte medizinische Entspannungsfachperson wahrt die Schweigepflicht über die Belange ihrer KlientInnen gegenüber Dritten (Artikel 35 Bundesgesetz über den Datenschutz).

7. Fortbildungspflicht

Die regelmässige Teilnahme an Weiter- und Fortbildungen gemäss den geforderten Richtlinien der Fachverbände und Partnerinstitutionen, bei welcher eine Mitgliedschaft durch die diplomierte medizinische Entspannungsfachperson erfolgt, sind zwingend und halten den fachlichen Wissensstand aktuell.